

# Beitragsordnung des Lohmarer Blasorchester 79 e.V. (gültig seit 11.02.2005)

## § 1 Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem niedrigsten Status, der dem Mitglied gemäß folgender Tabelle am Tag der Fälligkeit (§ 2) zugeordnet werden kann.

Status	Personengruppe	Beitrag [€/Jahr]
1	Ehrenmitglieder	0,00
2	Mitglieder, die sich im Hauptorchester regelmäßig musikalisch betätigen sowie Vorstandsmitglieder	
3	Minderjährige Mitglieder	8,00
4	Volljährige Mitglieder mit weniger als 27 Lebensjahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein Studium absolvieren oder Wehr- bzw. Zivildienst leisten	
5	Mitglieder, die sich beim Verein in musikalischer Ausbildung befinden	17,00
6	Sonstige Mitglieder	25,00

## § 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird im Allgemeinen zum 1. April jedes Jahres fällig. Für später im Jahr beitretende Mitglieder gilt jedoch der Tag des Beitritts.

## § 3 Zahlungswege und Kosten

Als Zahlungsweg wird der Bankeinzug bevorzugt. Möglich sind auch Banküberweisung oder in Ausnahmefällen Barzahlung. Wer den Beitrag weder per Bank einziehen lässt noch unaufgefordert bis zur Fälligkeit (§ 2) bezahlt hat, oder wer eine Rechnung wünscht, erhält eine solche und trägt einen Kostenanteil von 1,00 €.

## § 4 Unkosten

Vom Verein nicht zu vertretende Unkosten, die ihm durch Beitragsmahnungen oder misslungene Bankeinzüge entstehen, trägt das betreffende Mitglied (3,00 Euro/Mahnung und ggf. Bankgebühren).

## § 5 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zu den Beitragszahlungen verpflichtet. Wer den Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat, kann gemäß § 6 der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 6 Gültigkeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt diese Beitragsordnung vom 11.2.2005 bis zum Beschluss einer neuen.